



Brüssel, den 12. Februar 2021
(OR. en)

5697/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0014(NLE)

WTO 17
COLAC 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5696/21 WTO 16 COLAC 6 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den im Namen der Union im durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits eingerichteten Handelsausschuss zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2021 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt (Dok. 5696/21 + ADD 1).
2. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) wurde schriftlich zu diesem Text konsultiert und hat ihn mit Änderungen, die einigen erforderlichen Anpassungen Rechnung tragen, gebilligt.

3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
- den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5698/21 und 5699/21) anzunehmen,
 - zu beschließen, die Veröffentlichung des Beschlusses des Handelsausschusses EU, Kolumbien, Peru, Ecuador (Dok. 5699/21) im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen, sobald er angenommen wurde,
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm der Beschluss übermittelt wird, und
 - zu beschließen, die in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.
-

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 3 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in diesem Beschluss – zusätzlich zu Artikel 207 Absatz 4 AEUV – Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlagen angegeben werden.

Nach Ansicht der Kommission fällt der Hauptzweck des Beschlusses unter die gemeinsame Handelspolitik, während er nur nebenbei die Auftragsvergabe für Verkehrsdienstleistungen betrifft. Daher sollte in dem Beschluss ausschließlich Artikel 207 Absatz 4 AEUV als einzige materielle Rechtsgrundlage angegeben werden.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.